

II-1673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 840/j

1980 -11- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.JÖRG HAIDER, PETER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Schülerfreifahrten - Vorgangsweise der Finanzlandesdirektion  
für Kärnten

Wie aus dem Bezirk St. Veit/Glan bekannt wird, ist dort in etwa 40 Fällen Eltern von Schülern ein Bescheid der Finanzlandesdirektion für Kärnten mit der Aufforderung zugegangen, den gemäß § 30 f Abs.1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geleisteten Fahrpreisersatz, weil dieser "durch unwahre Angaben erlangt" worden sei, zurückzuzahlen. Weitere derartige Bescheide sollen bereits in nächster Zeit ausgesandt werden. Die dabei zurückgeförderten Beträge bewegen sich im allgemeinen zwischen 1.700,-- und 2.500,-- Schilling, liegen aber manchmal auch über 5.000,-- Schilling.

Welcher Sachverhalt hier zugrunde liegt, sei am Beispiel des folgenden Falles erläutert: Für einen Schüler der Hauptschule in St. Veit/Glan, dessen Stundenplan wöchentlich drei Turnstunden in der Zeit zwischen 14 und 15 Uhr vorsieht, wurde vom Erziehungsberechtigten neben der Freifahrt bei jenem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrplan dem normalen Vormittagsunterricht zeitlich Rechnung trägt, ein weiterer Freifahrausweis auf der Linie eines anderen Verkehrsunternehmens beantragt, um auf diese Weise auch den Fahrpreis für die dreimal in der Woche wegen des nachmittäglichen Turnstundenbesuches anfallenden Fahrten ersetzt zu bekommen. Von der Schule wurde auch die für die Erlangung dieses Freifahrausweises erforderliche Bestätigung anstandslos ausgestellt.

- 2 -

In der Begründung jenes Bescheides der Finanzlandesdirektion für Kärnten (Zl. 922 - II - 1980), mit dem nunmehr die Rückerstattung des für diese Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreisersatzes gefordert wird, heißt es unter anderem:

"Die Anzahl der notwendigen Freifahrausweise richtet sich nach der Anzahl der Verkehrsmittel, welche zur Zurücklegung des Schulweges benutzt werden müssen. Es steht dem Schüler dabei frei, wenn dies verkehrsmäßig günstiger ist, für die Hinfahrt und die Rückfahrt verschiedene Verkehrsunternehmen bzw. verschiedene Verkehrsmittel zu benutzen. Für eine bestimmte Fahrtstrecke in einer Fahrtrichtung darf aber nur ein Freifahrausweis beantragt werden."

Nach Auffassung der Anfragesteller findet sich im FLAG 1967 (§ 30 g) aber keinerlei Anhaltspunkt für eine derartige Auslegung, was übrigens auch hinsichtlich anderer Feststellungen in der gegenständlichen Begründung gesagt werden muß.

Es kann nicht hingenommen werden, daß eine gesetzliche Regelung, die auf die Berücksichtigung möglichst aller von der Sache her begründeten Anwendungsfälle ausgerichtet ist, in der Durchführung von der Finanzverwaltung eigenmächtig eingeengt wird.

Im gegenständlichen Zusammenhang gilt das oben Gesagte im Bezug auf alle bisher ergangenen Bescheide der Finanzlandesdirektion für Kärnten, mit denen ein geleisteter Fahrpreisersatz nun plötzlich zurückgefordert wird. Die hier zahlreichen Eltern zugemutete Härte erscheint umso unbilliger, als auch die für die Erlangung des zweiten Freifahrausweises erforderliche Bestätigung von der Schule in jedem Fall ausgestellt wurde, sodaß die Antragsteller schon deshalb glauben durften, durchaus im Einklang mit den Vorschriften zu handeln.

- 3 -

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit zu veranlassen, daß die in Rede stehenden Bescheide ehest rückgängig gemacht werden?
2. Was wird unternommen werden, um hier den Wiederholungsfall auszuschließen?
3. Wie bewerten Sie die Tatsache, daß allen im gegenständlichen Zusammenhang eingebrochenen Schülerfreifahrt-Anträgen eine ordnungsgemäße Bestätigung von Seiten der Schule beilag?